

BGer 1B_622/2012 vom 20. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_622_2012

FR: TF 1B_622/2012 du 20 décembre 2012

IT: TF 1B_622/2012 del 20 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Entscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Strafsache. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG offen, womit die Erhebung einer subsidiären Verfassungsbeschwerde ausser Betracht fällt (Art. 113 BGG). Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren entgegen der nicht nachvollziehbaren Behauptung des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 2 Ziff. I.1.) nicht ab, sondern verpflichtet die Staatsanwaltschaft, es weiterzuführen. Es handelt sich damit um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Beide Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Durchführung eines Strafverfahrens begründet nach konstanter Rechtsprechung entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keinen Nachteil rechtlicher Natur, der mit einem für den Angeschuldigten günstigen Entscheid nicht behoben werden könnte (BGE 133 IV 139 E. 4), und die Anwendung der auf Zivilverfahren zugeschnittenen lit. b fällt im Strafprozess kaum je in Betracht (Urteile 1B_155/2011 vom 14. Juni 2011 E. 1.4 und 1B_314/2011 vom 20. September 2011 E. 4). Es ist weder dargetan noch ersichtlich, weshalb diese Bestimmung vorliegend ein Eintreten auf die Beschwerde rechtfertigen könnte.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer trägt damit die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG) und hat dem obsiegenden Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.